

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Einwohner der Städte Tübingen, Rottenburg, Mössingen (inkl. Bodelshausen und Offerdingen) sowie der Gemeinde Ammerbuch und der jeweils zugehörigen Stadt- oder Ortsteile den Parkausweis direkt beim jeweiligen Rathaus beantragen müssen

An das
Landratsamt Tübingen
Abt. Verkehr und Straßen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

ANTRAG

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Parken für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehinderten Ausweis -

ANTRAGSTELLER:

Name: _____

Wohnort, Straße: _____

geb. am, in: _____

Telefon _____

Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen;

blind, kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen

Ich besitze eine Fahrerlaubnis

keine Fahrerlaubnis, ich bin aber auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen

Da ich die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.

Ich lege bei

Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises

Passfoto 3,5 x 4,5 cm (bitte auf die Rückseite des Fotos den Namen schreiben)

bei Verlängerung: bisheriger Parkausweis (in Original)

Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO: Landratsamt Tübingen, vertreten durch den Landrat, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung aufgrund § 6 DSGVO verarbeitet.

Ihre Daten werden nicht weitergegeben.

Ihre Daten werden ab sofort für die Zeitdauer der Gültigkeit dieser Genehmigung bei uns gespeichert. Danach werden Ihre Daten nach den Bestimmungen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Diese betragen in Ihrem Fall 10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Beruhet die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO, besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Sie können per E-Mail, an die postalische Adresse oder telefonisch ihren Widerruf einlegen.

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und Sie können die Ausnahmegenehmigung zum Parken für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht erhalten.

(Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers)